

TerrAudit

*Amtsschreiberei-Inspektorat
Bielstrasse 9
4502 Solothurn*

Vereinsstatuten

TerrAudit

Version:	1
Datum:	23. August 2016
Dokument Status:	genehmigt
Dokument Name:	Statuten Verein TerrAudit
Klassifizierung:	keine

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	3
2. Zweck	3
3. Mitgliedschaft	3
3.1 Erwerb der Mitgliedschaft	3
3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
3.3 Austritt	4
3.4 Ausschluss	4
4. Mittel	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Berechnung Mitgliederbeiträge	4
4.3 Berechnung bei unterjähriger Aufnahme	5
5. Organe des Vereins	5
6. Generalversammlung	5
6.1 Stellung	5
6.2 Einberufung	5
6.3 Aufgaben	6
6.4 Anträge	6
6.5 Stimmenanteile und Stimmberechtigte	6
6.6 Durchführung	6
6.7 Beschlussfassung	7
7. Vorstand	7
7.1 Zusammensetzung	7
7.2 Konstituierung	7
7.3 Aufgaben	7
7.4 Kompetenzen	7
7.5 Entscheidungsfindung	8
7.6 Amtsdauer und Wiederwahl	8
7.7 Entschädigung und Vergütung der Auslagen	8
8. Revisionsstelle	8
8.1 Wählbarkeit und Amtsdauer	8
8.2 Aufgaben	8
9. Unterschriftenregelung	8
10. Haftung	8
11. Reglemente	8
12. Statutenänderung	9
13. Auflösung	9
14. Inkrafttreten	9

1. Name und Sitz

«TerrAudit» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Amtsstelle der jeweiligen Präsidentin / des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

¹ Der Verein bezweckt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufsichtspflichten der Grundbuchbehörden und Datenschutzaufsichtsstellen die interkantonale Koordination und Durchführung von Audits bei Dritten, die im Auftrag der Kantone ein kantonsübergreifendes Auskunftportal für Grundbuchdaten und/oder eine kantonsübergreifende Plattform für die Abwicklung des elektronischen Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern betreiben.

² Der Verein beauftragt in der Regel eine nach Revisionsaufsichtsgesetz¹ zugelassene Gesellschaft (nachfolgend Revisionsgesellschaft) mit der Durchführung der Audits.

³ Der Verein strebt keinen Gewinn an.

3. Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglied kann jeder Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft werden, sofern er seine Grundbuchdaten über ein kantonsübergreifendes Auskunftportal zur Verfügung stellt und/oder am elektronischen Geschäftsverkehr über eine kantonsübergreifende Plattform partizipiert.

² Das Aufnahmegesuch eines Kantons kann von Seiten Grundbuchbehörde und / oder Datenschutzaufsichtsstelle gestellt werden. Es ist an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten.

³ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Einen negativen Entscheid kann der gesuchstellende Kanton mittels Rekurs an die Generalversammlung weiterziehen. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

⁴ Der Aufnahmeentscheid führt unmittelbar zur Mitgliedschaft des jeweiligen Kantons.

⁵ Der Kanton kann von Seiten Grundbuchbehörde und / oder Datenschutzaufsichtsstelle im Verein vertreten werden. Wurde das Aufnahmegesuch nur von der Grundbuchbehörde oder der Datenschutzaufsichtsstelle gestellt, so kann die jeweils andere Stelle ihre Mitwirkung jederzeit schriftlich zuhanden der Präsidentin / des Präsidenten erklären.

3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

¹ Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.302).

3.3 Austritt

¹ Ein Vereinsaustritt ist jeweils mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist eingeschrieben an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten. Es gilt das Zugangsprinzip.

² Ist ein Kanton mit der Grundbuchbehörde und der Datenschutzaufsichtsstelle vertreten und gibt eine der beiden Stellen ihre Mitwirkung auf, bleibt die Mitgliedschaft des Kantons unberührt.

³ Die Rückforderung geleisteter Mitgliederbeiträge ist ausgeschlossen.

3.4 Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann nach dem Scheitern ernsthafter Bemühungen um eine gütliche Einigung insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt, entgegen dem Vereinszweck handelt oder dem Verein vorsätzlich Schaden zufügt.

² Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann diesen mittels Rekurs an die Generalversammlung weiterziehen. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über den Rekurs.

4. Mittel

4.1 Allgemeines

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag gemäss Ziff. 4.2.

² Unabhängig davon, ob die Grundbuchbehörde und die Datenschutzaufsichtsstelle ihre Mitwirkung erklärt haben, wird pro Kanton ein Mitgliederbeitrag erhoben. Eine allfällige interne Kostenaufteilung zwischen Grundbuchbehörde und Datenschutzaufsichtsstelle ist Sache der Mitglieder.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.2 Berechnung Mitgliederbeiträge

¹ Grundlage für die Berechnung der einzelnen Beiträge ist das von der Generalversammlung festgesetzte Total der Mitgliederbeiträge.

² Die Aufteilung des Totals auf die einzelnen Mitglieder berechnet sich wie folgt:

- ein Fünftel zu gleichen Teilen (fester Teil),
- zwei Fünftel nach ständiger Wohnbevölkerung der Mitgliedskantone (variabler Teil I),
- zwei Fünftel nach Anzahl der im Auskunftportal Terravis abrufbaren Grundstücke (variabler Teil II).

³ Massgebend für die ständige Wohnbevölkerung der Mitgliedskantone ist der Bevölkerungsstand gemäss Bundesamt für Statistik des Vorjahres.

4.3 Berechnung bei unterjähriger Aufnahme

Der Mitgliederbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts immer im vollen Umfang geschuldet (ganzer Jahresbeitrag). Es gibt keine pro rata temporis Beiträge. Die Beitragshöhe der anderen Mitglieder bleibt davon unberührt.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

6. Generalversammlung

6.1 Stellung

¹ Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern und findet jährlich in der Regel im ersten Quartal statt.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Initiative des Vorstands oder auf Verlangen von einem Viertel der Stimmberechtigten gemäss Ziff. 6.5 statt.

6.2 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens dreissig, die ausserordentliche Generalversammlung mindestens zehn Tage im Voraus einberufen.

² Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung umfasst mindestens

- die Traktandenliste,
- den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung (inkl. Bericht der Revisionsstelle),
- das Budget für das laufende Vereinsjahr,
- den Vorschlag für das Total der Mitgliederbeiträge sowie dessen Verteilung auf die einzelnen Mitglieder,
- allfällige Wahlvorschläge für neue Vorstandsmitglieder,
- allfällige zu beratende Vorschläge.

³ Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung umfasst mindestens

- die Traktandenliste,
- Informationen zu den Themen, welche die ausserordentliche Generalversammlung notwendig machen.

6.3 Aufgaben

Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten und Reglemente,
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
- Genehmigung des Jahresbudget,
- Festsetzung des Totals der Mitgliederbeiträge,
- Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- Behandlung von Ausschlussrekursen und Aufnahmerekurse,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses (Ziff. 13).

6.4 Anträge

¹ Anträge von Stimmberechtigten gemäss Ziff. 6.5 für zusätzliche Geschäfte sind bei ordentlichen Generalversammlungen mindestens zehn und bei ausserordentlichen Generalversammlungen mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten.

² Die Präsidentin / der Präsident leitet die ihr / ihm zugestellten Anträge an die Stimmberechtigten gemäss Ziff. 6.5 weiter.

³ An der Generalversammlung können keine Anträge zur Behandlung nicht traktandierter Geschäfte gestellt werden.

⁴ Anträge im Zusammenhang mit traktandierten Geschäften können die Stimmberechtigten an der Generalversammlung jederzeit stellen.

6.5 Stimmenanteile und Stimmberechtigte

¹ Jedes Mitglied hat zwei Stimmen.

² Stimmberechtigt sind jeweils die Grundbuchbehörde und die Datenschutzaufsichtsstelle eines Mitglieds.

³ Wirkt bei einem Mitglied nur eine dieser beiden Stellen mit, verfügt diese über beide Stimmen.

⁴ Nimmt ein Stimmberechtigter nicht an der Generalversammlung teil, kann er einen anderen Stimmberechtigten als Stellvertreter bezeichnen.

6.6 Durchführung

¹ Die Generalversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

² Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist. Ein Mitglied gilt als vertreten, wenn mindestens ein Stimmberechtigter anwesend ist oder sich nach Ziff. 6.5 Abs. 4 vertreten lässt.

³ Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand mit einer Frist von mindestens dreissig Tagen eine neue Generalversammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf das Mehrheitsquorum beschlussfähig.

6.7 Beschlussfassung

¹ Die Beschlussfassung sowie die Wahlen erfolgen mittels einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten kein abweichendes Quorum festlegen. Bei Stimmengleichheit fällt die / der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Die Stimmenabgabe erfolgt durch Handerheben. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

³ Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist im Rahmen von Ziff. 6.5 Abs. 4 zulässig.

7. Vorstand

7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vertretern von Grundbuchbehörden und Datenschutzaufsichtsstellen. Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

7.2 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

7.3 Aufgaben

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

² Seine Aufgaben umfassen insbesondere

- die Ergreifung der notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks,
- die Vorbereitung der ordentlichen bzw. ausserordentlichen Generalversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens (Budget, Jahresrechnung, etc.),
- die Entscheidung über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern,
- die Zusammenarbeit mit dem Bund.

³ Im Weiteren ist er für alle Geschäfte zuständig, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

7.4 Kompetenzen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand insbesondere über folgende Kompetenzen:

- Beizug Dritter zur Erfüllung der laufenden Geschäfte und des Vereinszwecks (Ziff.2),
- Einsetzung von Arbeitsgruppen (Fachgruppen),
- «ad interim» Besetzung von Vakanzen, die während des Geschäftsjahres entstehen.

7.5 Entscheidungsfindung

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit obliegt der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichtentscheid. Bei Bedarf kann der Vorstand Entscheidungen mittels Zirkularbeschluss fassen.

7.6 Amtsdauer und Wiederwahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Sie können zweimal für dieselbe Dauer wiedergewählt werden.

7.7 Entschädigung und Vergütung der Auslagen

Der Vorstand hat für die Erfüllung seiner Aufgaben Anrecht auf Entschädigung und Vergütung der Auslagen. Er erstellt ein entsprechendes Reglement, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

8. Revisionsstelle

8.1 Wählbarkeit und Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle in der Regel eine kantonale Finanzkontrolle. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.2 Aufgaben

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

9. Unterschriftenregelung

¹ Der Verein wird durch Kollektivunterschrift verpflichtet.

² In der Regel unterzeichnet die Präsidentin / der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

³ Ist die Präsidentin / der Präsident verhindert, können zwei Vorstandsmitglieder rechtsgültig unterzeichnen.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

11. Reglemente

Die Generalversammlung kann ausführende Reglemente mit einfachem Mehr erlassen

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.

13. Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. August 2016 verabschiedet und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort und Datum:

Basel, 23.9.16

Ort und Datum:

Basel 27.9.2016

Der Tagungspräsident:



Markus Roth

Die Protokollführerin:



Barbara Widmer

